



Cricket Club Wettingen



Cricket Club Wettingen

Statuten

Deutsch Version 1.0

30. September 2020



Cricket Club Wettingen

1. Name und Hauptquartier

Artikel 1.1

Der Verein heißt "Cricket Club Wettingen", der als gemeinnütziger Verein nach der vorliegenden Satzung und zweitens nach den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Bürgerlichen Gesetzbuches fungiert. Sie verpflichtet sich, ihre Geschäfte ohne ethnische, religiöse und politische Zugehörigkeit zu betreiben und zu führen. Der Verein ist neutral über die Themen Sex, Rasse, Religion, Farbe, Glaubensbekenntnis und Politik.

Artikel 1.2

Sitz des Vereins ist Wettingen im Kanton Aargau

2. Ziele

Artikel 2.1

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

1. Fördern Sie das Spiel von Cricket in all seinen Formen in der Schweiz
2. Teilnahme und Spielen professionelle Cricket-Ligen von der "Cricket Schweiz" und allen anderen professionellen Cricket-Organisationen organisiert
3. Ermutigen Sie Junioren, Cricket zu spielen und bieten Möglichkeiten und organisieren Sie Trainings, wo möglich, um ihre Cricket-Fähigkeiten zu entwickeln
4. Förderung des Frauen-Cricket in der Schweiz
5. Seien Sie einig integraler Bestandteil der Cricket-Aktivitäten in der Schweiz, wo immer möglich
6. Förderung der Integration mit der lokalen Schweizer Gemeinschaft durch das Cricket-Spiel

3. Ressourcen

Artikel 3.1

Die finanziellen Mittel des Vereins stammen, ausfolgenden Mitteln:

1. Spenden
2. Sponsoring
3. Mitgliedsbeiträge und
4. alle anderen gesetzlich genehmigten Ressourcen.

Die Mittel werden im Einklang mit den Zielen des Verbandes verwendet.

4. Mitgliedschaft

Artikel 4.1

Jede natürliche Person kann Mitglied werden, wenn sie ihr Engagement für die Ziele des Vereins durch ihre Verpflichtungen oder Handlungen unter Beweis gestellt hat. Ziel ist es, nach den Schweizer Gesetzen Vielfalt, interkulturelle Verbindungen und Toleranz zu fördern, die hohe Schweizer gesellschaftliche Werte verkörpern.



Cricket Club Wettingen

Anträge auf Mitgliedschaft sind an das Exekutivkomitee zu richten. Das Exekutivkomitee nimmt neue Mitglieder auf und informiert die Generalversammlung entsprechend. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung einer Person darf nicht aufgrund einer impliziten oder ausdrücklichen Diskriminierung der ethnischen Zugehörigkeit, des Glaubens, der Religion, des Geschlechts, des Glaubens oder der nationalen Affinität verweigert werden.

Artikel 4.2

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedschaftskategorien:

1. Vollmitglieder
2. Passive Mitglieder
3. Juniormitglieder (unter 18 Jahren)
4. Solche anderen Klassen von Mitgliedern, wie das Exekutivkomitee, können von Zeit zu Zeit entscheiden.

Artikel 4.3

Vollmitglieder werden für die Teamauswahl für die Liga und Freundschaftsspiele, die Cricket Club Wettingen vertreten. Die Mitgliedschaft ist gültig mit der Zahlung des jährlichen Vollmitgliedschaftsabonnements, dem Ausfüllen aller entsprechenden Antragsformulare und der Vorlage aller erforderlichen Ausweisunterlagen. Sie sind für die Abstimmung während der Generalversammlung oder der außerordentlichen Generalversammlung berechtigt.

Artikel 4.4

Passive Mitglieder sind die Mitglieder, die den Verein unterstützen, aufgrund ihres Interesses am Cricket-Spiel. Passive Mitglieder sind berechtigt, an den Freundschaftsspielen des Cricket Clubs Wettingen, aber nicht an den offiziellen Ligaspielen teilnehmen zu können. Die passiven Mitglieder können jedoch eine Chance bekommen, die Ligaspiele zu spielen, wenn nicht genügend Spieler zur Verfügung stehen. Die Mitgliedschaft ist gültig mit der Zahlung des jährlichen passiven Mitgliedsabonnements, dem Ausfüllen aller entsprechenden Antragsformulare und der Einreichung aller erforderlichen Ausweisunterlagen. Die passiven Mitglieder sind für die Abstimmung während der Generalversammlung oder der außerordentlichen Generalversammlung berechtigt.

Artikel 4.5

Die Junioren (unter 18 Jahren) sind für die Mannschaftsauswahl für die Liga- und Freundschaftsspiele des Cricket Clubs Wettingen qualifiziert. Die Mitgliedschaft ist gültig mit der Zahlung des jährlichen Vollmitgliedschaftsabonnements, dem Ausfüllen aller entsprechenden Antragsformulare und der Vorlage aller erforderlichen Ausweisunterlagen. Die Eltern/Wächter der Junior-Mitglieder sind zur Stimmabgabe während der Jahres Generalversammlung oder der außerordentlichen Generalversammlung berechtigt. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Junior-Mitglieder sind nicht berechtigt, an den Cricket-Spielen teilzuhaben. Wenn sie für den Verein spielen möchten, sollten sie ihre individuellen Mitgliedschaftsanträge (entweder für Vollmitgliedschaft oder passive Mitgliedschaft, oben in den Artikeln 4.3 und 4.4))



Cricket Club Wettingen

Artikel 4.6

Die Mitgliedschaft im Verein wird aus den folgenden Gründen gekündigt,

1. Im Todesfall
2. Durch schriftlichen Rücktritt, mit dem der Vorstand
3. Durch Ausschluss, der vom Exekutivkomitee angeordnet wurde, aus
4. Bei Nichtzahlung von Beiträgen innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Annahme des Mitgliedsantrags.

Mitglieder, die zurückgetreten sind oder ausgeschlossen sind, haben keine Rechte an einem Teil des Vereinsvermögens. Das Mitglied muss innerhalb einer Woche nach Beendigung der Mitgliedschaft alle Sportgeräte oder Vermögenswerte des Vereins übergeben.

Artikel 4.7

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es/sie:

1. Gefährdet die Interessen und den Ruf des Vereins
2. Gefährdet durch seine/ihre Aktivitäten die Erreichung der Ziele des Vereins
3. Engagiert sich in Verhaltensweisen, die den Grundsätzen und Zielen des Vereins schaden

Jedes Mitglied des Vereinsmuss, jedes andere Mitglied und alle externen Parteien mit dem sie interagieren, behandeln, während sie den Verein (sowohl auf als auch außerhalb des Cricket-Feldes) vertreten, mit größtem Respekt. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder mit externen Parteien, die den Verein vertreten, müssen unverzüglich dem Exekutivkomitee zur Kenntnis gebracht werden. In solchen Fällen, wenn der Vorstand findet die Handlungen der Mitglieder, hatte in Verruf gebracht, dann kann das Exekutivkomitee das betroffene Mitglied/s, aus dem Verein ausschließen. Das Exekutivkomitee wird die Entscheidung über den Ausschluss der nächsten Generalversammlung mitteilen.

Die ausgeschlossenen Mitglieder haben das Recht, gegen ihren Ausschluss Beschwerde, gegen die Jahres Generalversammlung einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb von 15 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung des Exekutivausschusses einzulegen. Die Beschwerde ist an das Exekutivkomitee zu richten, das den Appell an die nächste Generalversammlung weiterleitet, und die Entscheidung der Generalversammlung ist rechtskräftig.

Artikel 4.8

Der Verein wird seinen Mitgliedern keinen Unfallversicherungsschutz gewähren. Es liegt in der Verantwortung des Mitglieds oder seines Vormunds (für Juniormitglieder), dafür zu sorgen, dass sie über genügend Unfallversicherung verfügen, um die Unfälle während der Trainingseinheiten und der Spiele abzudecken.



Cricket Club Wettingen

Artikel 4.9

Das Jahresabonnement für die Mitgliedschaft ist

1. Vollmitglieder – 100 CHF
2. Passive Mitglieder – 50 CHF
3. Junior-Mitglieder (unter 18 Jahren) – 70 CHF

Der Mitgliedsbeitrag muss von den Mitgliedern innerhalb von 30 Tagen ab Annahme des Mitgliedsantrags vollständig, bezahlt werden.

Der Mitgliedsbeitrag kann vom Vorstand, an bestimmte Mitglieder nach ihrer finanziellen Situation und anderen Umständen, entfallen. Der Verzicht wird vom Exekutivkomitee auf der Grundlage individueller Umstände des Mitglieds beschlossen. Das Exekutivkomitee unterrichtet diese Beschlüsse der Generalversammlung oder der Außerordentlichen Generalversammlung.

Der Verein erhebt den Mitgliedern zusätzliche Gebühren wie Match Fee, Team Jersey Fee etc. im Mitgliedsbeitrag sind diese zusätzlichen Gebühren nicht enthalten. Die weiteren zusätzlichen Gebühren werden bei Bedarf vom Exekutivkomitee beschlossen.

Artikel 4.10

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten des Vereins, die, Code von Ethisch und Conduct, die zum Zeitpunkt ihrer Mitgliedschaft in Kraft sind, einzuhalten.

5. Organisation

Der Verein umfasst folgende Organe:

1. Die Generalversammlung
2. Das Exekutivkomitee
3. Der Interne Buchprüfer

Artikel 5.1 – Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die höchste Autorität des Verbandes. Er sollte vom Exekutivkomitee einberufen werden. Er setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Er hält einmal jährlich eine ordentliche Sitzung ab. Eine außerordentliche Hauptversammlung (EGM) kann auch nach Eingang eines ordnungsgemäß schriftlichen Antrags einberufen werden, der von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Vereins innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen schriftlichen Antrags unterzeichnet wurde.

Artikel 5.1.1

Das Exekutivkomitee unterrichtet die Mitglieder mindestens einen Monat im Voraus schriftlich über das Datum der Generalversammlung. Die Mitteilung, einschließlich der vorgeschlagenen Tagesordnung, wird jedem Mitglied mindestens 7 Tage vor dem Datum der Sitzung übermittelt.



Cricket Club Wettingen

Artikel 5. 1.2

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führen, ob es sich um eine jährliche oder eine außerordentliche Versammlung handelt, und der Präsident wird im Falle der Abwesenheit des Präsidenten den Vorsitz innehaben. Können sowohl der Präsident als auch der Sekretär aus unvermeidbaren Umständen nicht an der Versammlung teilnehmen, wählen die in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder zu Beginn dieser Sitzung einen Vorsitzenden für die Versammlung.

Artikel 5. 1.3

Die Generalversammlung wird

1. Genehmigen des Sitzungsprotokolls der vorangegangenen Generalversammlung
2. Entscheiden Sie über den Ausschluss eines Mitglieds, sollte dieses Mitglied gegen die Entscheidung des Exekutivkomitees
3. Ernennen Sie die Mitglieder des Exekutivkomitees und wählt mindestens 3 und höchstens 5 Mitglieder des Exekutivkomitees
4. Notieren Sie sich den Inhalt der Berichte und Jahresabschlüsse und stimmen Sie über deren Annahme ab.
5. Genehmigen des Jahreshaushaltsplans
6. Ernennung eines Abschlussprüfers für die Konten der Organisation
7. Entscheiden Sie über jede Satzungsänderung
8. Entscheidung über die Auflösung des Vereins
9. Entscheiden Sie über die jährlichen Mitgliedsbeiträge

Artikel 5. 1.4

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle einer Blockade hat der Präsident die Stimmabgabe. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Abstimmung kann auch in geheimer Abstimmung stattfinden, wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen.

Artikel 5. 1.5

Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins müssen mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vereins stimmen. Die Mitglieder müssen ihre Vorschläge zur Änderung der Satzung 2 Wochen vor dem Datum der Generalversammlung einreichen

Artikel 5. 1.6

Jedes Mitglied ist gesetzlich von der Abstimmung über eine Entscheidung ausgeschlossen, die eine Transaktion oder Streitigkeit zwischen ihm oder ihrem Ehegatten oder einem Linienverwandten auf der einen Seite und dem Verein auf der anderen Seite betrifft.



Cricket Club Wettingen

Artikel 5.1.7

Die Generalversammlung wählt den neuen Exekutivkomitee nach Ablauf der dreijährigen Amtszeit des Exekutivausschusses.

Artikel 5.1.8

Jedes vollwertige Mitglied des Vereins, das 2 Jahre vollendet hat, ist berechtigt, die Wahl für die Mitgliederwahl des Exekutivkomitees während der Generalversammlung anzufechten. Auf diese Berechtigung kann die Generalversammlung innerhalb der ersten zwei Jahre nach Gründung des Vereins verzichten, wenn ein Mitglied des Exekutivkomitees ersetzt werden muss. Die Kandidatur des Mitglieds für die Wahl zum Exekutivkomitee muss von jedem ordentlichen Mitglied, passiven Mitglied oder dem Elternteil/Wächter eines Juniormitglieds vorgeschlagen und abgeordnet werden, während der Generalversammlung.

Artikel 5.1.9

Die Mitglieder des ausscheidenden Exekutivkomitees sind zur Wiederwahl in das neue Exekutivkomitee berechtigt

Artikel 5.1.10

Alle Kandidaten, die sich für die Wahl in das Exekutivkomitee bewerben möchten, müssen ihre Nominierungen mindestens zwei Wochen vor dem Datum der Generalversammlung schriftlich an das Exekutivkomitee senden. Die Namen der nominierten Kandidaten werden während der Generalversammlung vorgelesen, und die Kandidatur des Mitglieds für die Wahl zum Exekutivkomitee muss von jedem ordentlichen Mitglied, passiven Mitglied oder dem Elternteil/Wächter eines Juniormitglieds vorgeschlagen und abgeordnet werden

Artikel 5.1.11

Vor der Abstimmung für das Exekutivkomitee hat jeder Kandidat 5 Minuten Zeit, seine Kandidatur der Generalversammlung vorzulegen

Artikel 5.1.12

Die maximale Mitgliederzahl des Exekutivkomitees beträgt 5. Wenn mehr als 5 Kandidaten an der Wahl des Exekutivkomitees teilnehmen möchten, erfolgt die Abstimmung auf der Grundlage einer geheimen Abstimmung. Jedes Mitglied der Generalversammlung darf 5 Kandidaten wählen. Die Kandidaten mit der maximalen Stimmenzahl werden in das Exekutivkomitee gewählt

Wenn es 5 oder weniger als 5 Kandidaten für die Wahl gibt, erfolgt die Abstimmung der neuen Mitglieder durch Handzeichen. In diesem Fall ist keine geheime Abstimmung erforderlich

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Generalversammlung die entscheidende Stimme



Cricket Club Wettingen

Artikel 5.2 – Das Exekutivkomitee

Das Exekutivkomitee ist ermächtigt, alle Handlungen durchzuführen, die die Zwecke des Vereins fördern. Sie verfügt über die umfangreichsten Befugnisse, um die täglichen Angelegenheiten des Verbandes zu verwalten.

Artikel 5.2.1

Das Exekutivkomitee besteht aus nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf Mitgliedern.

Sie besteht, ist aber nicht, auf die folgenden Amtsträger beschränkt:

1. Der Präsident
2. Der Sekretär
3. Der Schatzmeister

Der Vorstand wählt nach seiner Wahl durch die Generalversammlung, die Amtsträger des Exekutivkomitees für die neue dreijährige Amtszeit. Das Exekutivkomitee muss die Wahl der neuen Amtsträger innerhalb einer Woche nach der Generalversammlung der Generalversammlung mitteilen.

Artikel 5.2.2

Der *Präsident* ist das Hauptgeschäftsführer-Exekutivmitglied des Vereins und gibt dem Verein die allgemeine Leitung. Der Präsident leitet alle Sitzungen des Exekutivkomitees und der jährlichen Generalversammlung und unterzeichnet und führt im Namen des "Cricket Club Wettingen" alle Verträge oder sonstigen vom Exekutivkomitee genehmigten Instrumente aus. Nur in Ausnahmefällen wird deren Unterzeichnung und Ausführung vom Präsidenten oder den anderen Mitgliedern des Exekutivausschusses an ein anderes Mitglied des Exekutivausschusses delegiert oder zugelassen. Der Präsident hat eine ausschlaggebende Stimme und trifft die endgültige Entscheidung, wenn die Entscheidungen des Exekutivkomitees festgefahren sind.

Artikel 5.2.3

Der *Sekretär* ist für die Verwaltungsangelegenheiten des Vereins zuständig. Der Sekretär unterrichtet die Mitglieder des Exekutivausschusses für die Sitzungen des Exekutivausschusses und alle Mitglieder der Generalversammlung über die Sitzungen. Der Sekretär führt und veröffentlicht das Protokoll aller Zusammenkünfte des Vereins. Der Sekretär führt eine namentliche Anwesenheitsaufforderung und solche Bücher oder Aufzeichnungen über Sitzungsprotokolle in jeder Form durch, die von jedem Verbandsmitglied einsichtgemäß sein können. Alle vom Sekretär geführten Korrespondenz- und Kommunikationsaufzeichnungen werden an das nächste Exekutivkomitee weitergeleitet.

Artikel 5.2.4

Der *Schatzmeister* erhält alle Mittel, einschließlich Gebühren, Gebühren, Gebühren und sonstige Veranlagungen, und hinterlegt diese im Namen des "Cricket Club Wettingen" auf dem jeweiligen Bankkonto des "Cricket Club Wettingen". Der Schatzmeister zahlt im Auftrag des "Cricket Club Wettingen" Mittel aus. Der Schatzmeister führt entsprechende Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben und stellt diese Aufzeichnungen zu angemessenen Zeiten



Cricket Club Wettingen

jedem Mitglied des "Cricket Clubs Wettingen", dem Internen Prüfer und der Generalversammlung aus. Der Schatzmeister erstellt auf der Jahresgeneralversammlung einen vollständigen Finanzbericht. Alle vom Schatzmeister geführten Finanzunterlagen werden an den nächsten Vorstand weitergeleitet.

Artikel 5.2. 5

Das Exekutivkomitee

1. Führt alle Aktivitäten im Interesse des Vereins und in gutem Glauben aus.
2. Ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um die Ziele des Vereins zu erreichen
3. Beruft die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen ein
4. Entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über den Rücktritt und den möglichen Ausschluss von Mitgliedern.
5. Stellt die Anwendung der Satzung, den Entwurf neuer Geschäftsordnung und die Verwaltung des Vermögens des Vereins sicher.
6. Entscheidet in finanziellen und administrativen Angelegenheiten, die für die reibungslose Durchführung der Vereinstätigkeit' s erforderlich sind.
7. Führt Aufzeichnungen über alle Verwaltungstransaktionen.
8. Berichtet über seine Tätigkeit an der Generalversammlung
9. Führt alle Aktivitäten in transparenter Weise durch und informiert die Mitglieder des Vereins regelmäßig.
10. Antwortet zeitnah auf alle von den Mitgliedern des Vereins gestellten Fragen
11. Vertritt des Vereines innerhalb des Schweizer Cricket-Verbands
12. Kommuniziert mit lokalen und nationalen Sportbehörden, Bodenbeamten und anderen Vereinen
13. Ernennen Sie den Kapitän des Cricket-Teams der Vereinigung für Liga- und Freundschaftsspiele
14. Ernennen Sie den Auswahlausschuss für die Teamauswahl
15. Ernennen Sie nach Möglichkeit einen Teamcoach

Artikel 5.2. 6

Die Mitglieder des Exekutivkomitees arbeiten ehrenamtlich und können daher nur ihre tatsächlichen Kosten und Reisekosten erstattet bekommen.

Artikel 5.2.7

Ein Mitglied des Exekutivkomitees kann mit einer einmonatigen Vorankündigung aus dem Exekutivkomitee ausscheiden. Das Mitglied wird vom Exekutivkomitee erst nach Übergabe aller Zuständigkeiten an ein designiertes Mitglied des Exekutivkomitees entlastet.

Artikel 5.2. 8

Wenn ein Mitglied des Exekutivkomitees stirbt oder zurücktritt, kann seine Mitgliedschaft durch ein anderes Mitglied des Vereins ersetzt werden, dies muss in der außerordentlichen Generalversammlung geschehen. Bis dahin ernennt das Exekutivkomitee einstimmig eines der



Cricket Club Wettingen

übrigen Mitglieder des Exekutivkomitees als Ad Interim für die Position des zurückgetretenen Mitglieds.

Artikel 5.2.9

Das Exekutivkomitee kann bei Bedarf Unterausschüsse aus den Mitgliedern des Vereins einrichten. Diese Ausschüsse werden automatisch vor der Hauptversammlung aufgelöst. Der Teamauswahlausschuss ist ein solcher Unterausschuss

Artikel 5.2.10

Auf Einladung des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit des Sekretärs tritt das Exekutivkomitee mindestens zweimal jährlich und so oft zusammen, wie dies während der Cricket-Saison als notwendig erachtet wird.

Artikel 5.2.11

Für Ausgaben von mehr als CHF 50 sind die Unterschriften des Präsidenten und des Schatzmeisters erforderlich.

Artikel 5.3 – Der Interne Buchprüfer

Artikel 5.3.1

Jedes Jahr ernennt die Generalversammlung einen internen Buchprüfer. Der Buchprüfer prüft, den vom Ausschuss erstellten, Betriebs- und Jahresabschluss und legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen und detaillierten Bericht vor.

Artikel 5.4 – Kapitän und des Auswahlausschusses

Artikel 5.4.1

Das Exekutivkomitee ernennt den Kapitän des Teams. Der Kapitän wird automatisch Teil der Auswahlausschuss, das die Teams für die Liga- und Freundschaftsspiele auswählt.

Das Teamauswahlkomitee besteht aus dem Kapitän und zwei vom Exekutivkomitee ernannten Selektoren

Der Auswahlausschuss muss bei der Auswahl des Teams neutral sein. Das Exekutivkomitee definiert die allgemeinen Auswahlkriterien für die Teamauswahl und teilt diese mit dem Auswahlausschuss

Das Exekutivkomitee kann einen Team-Coach ernennen, abhängig von der Verfügbarkeit eines Coaches und der kommerziellen Machbarkeit. Der Teamcoach ist verantwortlich für das Coaching des Teams und hilft bei der Entwicklung der Teamleistung. Der Team Coach kann entweder ein internes Mitglied oder eine externe Partei sein. Wenn das Team einen ernannten Teamcoach hat, wird der Teamcoach auch Teil des Auswahlausschusses sein



Cricket Club Wettingen

Artikel 6 – Unterschrift und Darstellung

Der Verein ist rechtlich durch die individuelle /gemeinsame Unterschrift des Präsidenten oder des Sekretärs oder des Schatzmeisters des Ausschusses gebunden.

Artikel 7 – Geschäftsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt am 01 Januar und endet am 31 Dezember eines jeden Jahres (mit Ausnahme des Gründungsjahres 2020, das mit dem Gründungsdatum beginnt und am 31. Dezember 2021 endet)

Artikel 8 – Auflösung des Vereins

Sollte der Verein aufgelöst werden, soll das verfügbare Vermögen an eine gemeinnützige Organisation übertragen werden, die Ziele von öffentlichem Interesse verfolgen, wie die des Cricket Vereins. Unter keinen Umständen darf das Vermögen an die Gründer oder Mitglieder zurückgegeben werden. Sie sollten auch keinen Teil oder eine Summe von Vermögenswerten zu ihrem eigenen Vorteil verwenden.

Erklärung

Die vorliegende Satzung wurde von der Ersten Konstituierenden Generalversammlung des Cricket Clubs Wettingen verabschiedet.

Mohamed Vasim
30.09.2020

Mohamed Vasim

Präsident

J. Vinth Kumar, 30-9-2020

Vinoth Sundaramoorthy

Sekretär